

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 27. März 1986  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/12411  
Durchwahl: 1241-238  
Az.: 4065 III 13 II 14 R 356-2

### Rundverfügung G13/1986

#### **Verhandlungen der 20. Landessynode während ihrer VII. Tagung am 28. Nov. 1985 über die Thematik "Tätigkeitsfelder und Aufgabenstellung der Landeskirche bei Umweltfragen"**

- I. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz "Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung"

Die Landessynode hat während ihrer VII. Tagung am 28. November 1985 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Thematik "Tätigkeitsfelder und Aufgabenstellung der Landeskirche bei Umweltfragen" den Beschluß gefaßt, allen kirchlichen Stellen die Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz "Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung" mit der dringenden Bitte zu empfehlen, sie sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen, sie in der Gemeindegarbeit zu verwenden, ihre Gedanken auszubreiten und sich zu bemühen, die dort und in der Plenardebatte der Landessynode dargestellten Konsequenzen praktisch zu verwirklichen.

Wir bitten, dem Beschluß der Landessynode in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Die Gemeinsame Erklärung ist inzwischen in 2. Auflage im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn erschienen und kann über den Buchhandel bezogen werden. Den Herren Superintendenten war bereits mit unserer Mitteilung G7/85 vom 18. Juni 1985 - Nr. 8639 II 14 - ein Exemplar der Erklärung zugegangen.

Das Protokoll über die Plenardebatte liegt noch nicht vor. Es wird im Laufe dieses Jahres den Herren Superintendenten zugesandt und kann dort eingesehen werden.

- II. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Übereinstimmend mit der Meinungsbildung in der Landessynode empfehlen wir den Kirchenvorständen, auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln bei eigengenutzten kirchlichen Grundstücken, z.B. auf Kirchplätzen, Friedhöfen usw., nach Möglichkeit zu verzichten oder doch den Einsatz derartiger Mittel so gering wie irgend vertretbar zu halten.

Hierbei sind die Verkehrssicherungspflichten und etwaige von den politischen Gemeinden im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzdienst nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Okt. 1975 (BGBl. I S. 2591), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), erlassene Verordnungen zu beachten (vgl. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 23. Nov. 1981, Nieders. GVB. 1981 S. 373).

gez. Dr. von Vietinghoff